



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.05.2020

Nummer 33

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge „*Kommunikationsmanagement*“ und „*Verkehr und Logistik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien
- Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „*Mediendesign*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 26.03.2020 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „*Kommunikationsmanagement*“ und „*Verkehr und Logistik*“ sowie die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Mediendesign*“ beschlossen.



Master-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Mediendesign“, „Kommunikationsmanagement“ und „Verkehr und Logistik“

Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen
- § 2 Studienaufbau, Studienumfang, Sprache
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 8 Gruppenarbeit
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 10 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung
- § 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 13 Umfang Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung
- § 14 Zulassung zur Modulprüfung

Masterprüfung

- § 15 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 16 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 17 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung bei nachträglicher Kenntnis

Masterarbeit mit Kolloquium

- § 19 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 20 Zulassung zur Masterarbeit
- § 21 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit
- § 22 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 23 Zulassung zum Kolloquium
- § 24 Versäumnis des Kolloquiums
- § 25 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 26 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 27 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel
- § 28 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 29 Prüfungsausschuss
- § 30 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 31 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 32 Zusatzprüfungen
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 35 Nachteilsausgleich
- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten



Anlagen I: Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Anlage I.1: Muster Masterurkunde

Anlage I.2: Muster Zeugnis über die Masterprüfung

Anlage I.3: Muster Diploma Supplement

Anlagen II: Studien- und Prüfungspläne

Anlage II.0: Erläuterungen zu den Anlagen II.1 bis II.3

Anlage II.1: Studien- und Prüfungsplan Mediendesign

Anlage II.2: Studien- und Prüfungsplan Kommunikations-
management

Anlage II.3: Studien- und Prüfungsplan Verkehr und Logistik

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den o.g. Masterstudiengängen.
- (2) ¹Der konsekutive Masterstudiengang Mediendesign mit künstlerisch-gestalterischem Schwerpunkt baut auf Bachelorstudiengängen im Umfeld von Mediendesign auf. ²Der Studiengang ist sowohl anwendungs- als auch forschungsorientiert. ³Ziel ist es, erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Gestaltung von Inhalten audiovisueller Medien, Animation, Games oder Kommunikationsdesigns zu vermitteln. ⁴Er befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Analyse umfassender Designprozesse, zur Konzeption, Planung und Umsetzung gesellschaftsrelevanter Designs mit künstlerisch-gestalterischen, wissenschaftlichen und medientechnischen Arbeitsmethoden.
- (3) ¹Der konsekutive Masterstudiengang Kommunikationsmanagement baut auf medien-, publizistik- und kommunikationswissenschaftlichen Studiengängen sowie auf wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit marketing- und kommunikationswissenschaftlichem Schwerpunkt auf. ²Ziel ist die Vermittlung von erweiterten Kenntnissen und Fähigkeiten in strategischer und publizistischer Kommunikation sowie in Fragen des Kommunikationsmanagements. ³Durch die Masterprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (4) ¹Der konsekutive Masterstudiengang Verkehr und Logistik baut auf Bachelorstudiengängen mit Schwerpunkten in Verkehr und/oder Logistik auf. ²Der größere Anteil ist auf die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Kompetenzen im Bereich "Transport/Verkehr/Logistik" ausgerichtet. ³Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, um selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Studienaufbau, Studienumfang, Sprache

- (1) ¹Das Studium besteht aus Lehreinheiten (Modulen). ²Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ³Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer) und die Masterarbeit mit Kolloquium.
- (2) ¹Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer inklusive der Masterarbeit mit Kolloquium beträgt für die Studiengänge „Mediendesign“ und Kommunikationsmanagement“ 120 Leistungspunkte.
²Für den Studiengang „Verkehr und Logistik“ 90 Leistungspunkte.
³Art und Umfang der Prüfungen, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, Praxisphase sowie die Lage von Mobilitätsfenstern sind den studiengangspezifischen Anlagen II.0 bis II.3 zu entnehmen.

- (3) Ein Leistungspunkt (Creditpoint im European Credit Transfer and Accumulation System) entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden.
- (4) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (5) ¹Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache gehalten. ²Einzelne Lehrveranstaltungen dürfen nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache gehalten werden. ³Auf Antrag der Studierenden soll für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden; ausgenommen davon sind Fächer, deren wesentliches Lernziel der Fremdspracherwerb ist.

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt in den Studiengängen „Mediendesign“ und Kommunikationsmanagement“ vier Semester.
²Für den Studiengang „Verkehr und Logistik“ beträgt die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, drei Semester.
³Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Semester, die Praxisphasen und Prüfungen einschließlich der Masterarbeit mit Kolloquium.

§ 4 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule für die Studiengänge „Mediendesign“, „Kommunikationsmanagement“ und „Verkehr und Logistik“ den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage I.1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage I.2) sowie ein Diploma Supplement (I.3) aus.

§ 5 Zulassungsregelungen

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) ordnungsgemäß in dem Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,
 - b) nicht bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Master-Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - c) sich zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium schriftlich, frist- und formgerecht angemeldet hat.
- (2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

- (4) ¹Fristen, die von der Hochschule oder vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.

Prüfungsleistungen

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet. ³Prüfungsvorleistungen können von der Prüferin oder dem Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden. ⁴Sie unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingung zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden.
- (2) ¹Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen/-formen:
- Experimentelle Arbeit - EA (Abs. 3)
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen - ED (Abs. 4)
 - Elektronische Prüfung - EP (Abs. 5)
 - Entwurf - EW (Abs. 6)
 - Hausarbeit - HA (Abs. 7)
 - Klausur - KL (Abs. 8)
 - Lernerfolgskontrolle - LE (9)
 - Mündliche Prüfung - MP (Abs. 10)
 - Projektarbeit - PA (Abs. 11)
 - Präsentation - PR (Abs. 12)
 - Referat - RE (Abs. 13)
 - Studienarbeit - SA (Abs.14)
 - Studienbuch - SB (Abs. 15)
- (3) Eine Experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.
- (4) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel:
- die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und
 - die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- (5) ¹Eine elektronische Prüfung (EP) ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. ²Die elektronische Prüfung muss fol-

gende Anforderungen sicherstellen: ³Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. ⁴Jede/ Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. ⁵Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. ⁶Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁷Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (6) ¹Ein Entwurf (EW) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. ²Die erarbeiteten Entwürfe können in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (7) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen zusätzlich mündlich erläutert werden.
- (8) ¹Eine Klausur (KL) ist eine in begrenzter Zeit, mit zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. ²Die Bearbeitungszeit ist in den studiengangspezifischen Anlagen II.1 bis II.3 festgelegt.
- (9) ¹In Lernerfolgskontrollen (LE) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Punkte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. ²Lernerfolgskontrollen werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten. ³LE können freiwillige oder verpflichtende Prüfungsleistungen im Rahmen einer kombinierten Prüfungsleistung sein. ⁴Im Falle freiwilliger LE kann die/der Prüfende Bonuspunkte für die kombinierte Prüfungsleistung verteilen. ⁵Über die Art, Bewertung und Ausführung der LE entscheidet die/der jeweilige Prüfende.
- (10) ¹Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Die mündliche Prüfung dauert i.d.R. 20 Minuten und kann von den Prüfenden bei Bedarf um 10 Minuten verlängert werden. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 31.
- (11) Eine Projektarbeit (PA) umfasst insbesondere:
- die theoretische Vorbereitung des Projekts,
 - den Aufbau und ggf. die Durchführung des Projekts und
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Projektablaufs und der Ergebnisse des Projekts sowie deren kritische Würdigung. Die Prüferin/der Prüfer entscheidet über eine zusätzliche mündliche Darstellung.

- (12) ¹Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse. ²Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.
- (13) ¹Ein Referat (RE) umfasst:
- eine selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- ²Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrags legt die Prüferin oder der Prüfer fest.
- (14) ¹Eine Studienarbeit (SA) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Kenntnisse. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (15) ¹Das Studienbuch (SB) ist eine Sammlung von Verschriftlichungen von Vorlesungsmitschriften sowie ergänzend bearbeiteter Hausaufgaben. ²Studierende arbeiten den in der Lehrveranstaltung vermittelten Stoff nach, indem sie wesentliche Inhalte im Studienbuch verschriftlichen. ³Zusätzlich werden gemäß Lernfortschritt einzelne kleinere Hausaufgaben gestellt, die ebenfalls in das Studienbuch aufgenommen werden. ⁴Das Buch wird begleitend zum Semester und damit parallel zum individuellen Lernfortschritt geführt und zeitnah nach Abschluss der Lehrveranstaltung eingereicht und bewertet. ⁵Im Rahmen der Hausaufgaben werden im Wesentlichen Transferaufgaben gestellt, die die Studierenden zu Argumentation, Analyse, Hypothesenbildung und Synthese anregen sollen. ⁶Es ist standardmäßig ein gemeinsames Studienbuch für alle Lehrveranstaltungen eines Moduls anzufertigen. ⁷Abweichungen davon (verschiedene Studienbücher für verschiedene Lehrveranstaltungen eines Moduls; modulübergreifendes Studienbuch) sind zu Beginn des Semesters von der/dem bzw. den Modulverantwortlichen bekanntzugeben.
- (16) ¹Prüfungsleistungen können kombiniert (kombinierte Prüfungsleistung) werden und bilden dann zusammen eine Prüfung, z.B. KL+RE.
- (17) ¹Experimentierklausel: Zur Erprobung innovativer Prüfungsformen können auf Antrag der/des Prüfenden im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss andere als die in den Anlagen II.1 bis II.3 genannten Prüfungsarten und die in den Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen zugelassen werden. ²Der Antrag der Prüferin oder des Prüfers muss spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss gestellt werden. ³Die genehmigte Änderung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (18) ¹Die Art(en) der Prüfungsleistung(en) ist/sind in den studienangewandten Anlagen II.1 bis II.13 für jede Modulprüfung festgelegt. ²Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Art(en) der Prüfungsleistung(en) beschließen.

§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung und erlaubten Hilfsmittel für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bzw. von den an dem Modul beteiligten Prüfenden festgelegt. ²Bei mehreren einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen soll die Aufgabenstellung den Lehrstoff aller Lehrveranstaltungen des Moduls in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 8 Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit (GA) zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- Die einzelne Prüfungsleistung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.
- Führt die Bewertung einer Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen, so bewertet auch eine/ein Zweitprüfende/r diese Prüfungsleistung.
- ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind i.d.R. bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0; 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
 - 1,7; 2,0; 2,3 = gut
(eine überdurchschnittliche Leistung)
 - 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
(eine zufrieden stellende Leistung)
 - 3,7; 4,0 = ausreichend
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
 - 5,0 = nicht ausreichend
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung).

§ 10 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

- Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- ¹Die Gewichtung und Notenbildung einer Prüfungsleistung die von mehreren Prüfenden bewertet wird, wird in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt. ²Bei einer kombinierten Prüfungsleistung wird die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Notenbildung von der oder dem Modulverantwortlichen in Absprache mit den Prüfenden definiert.

- (3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-----------|----------|-----|
| | bis 1,15 | 1,0 |
| über 1,15 | bis 1,50 | 1,3 |
| über 1,50 | bis 1,85 | 1,7 |
| über 1,85 | bis 2,15 | 2,0 |
| über 2,15 | bis 2,50 | 2,3 |
| über 2,50 | bis 2,85 | 2,7 |
| über 2,85 | bis 3,15 | 3,0 |
| über 3,15 | bis 3,50 | 3,3 |
| über 3,50 | bis 3,85 | 3,7 |
| über 3,85 | bis 4,00 | 4,0 |
| über 4,00 | | 5,0 |
- (4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen/Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Wurde eine Klausur einer nicht kombinierten Prüfungsleistung in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der Studierende einen Anspruch auf eine zusätzliche mündliche Prüfung. ²Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum durchgeführt, über einen früheren Prüfungszeitpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. ³Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der zusätzlichen mündlichen Prüfungen auf insgesamt zwei begrenzt. ⁴Im Übrigen gilt § 6 Abs. 10.
- (3) Wiederholungsprüfungen können im nächsten regulären Prüfungszeitraum abgelegt werden, soweit die Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen dies zulassen.
- (4) ¹Die Wiederholung einer im Erstversuch bestandenen Prüfungsleistung ist bei maximal zwei Modulprüfungen zulässig (Verbesserungsversuch). ²Das bessere Ergebnis wird gewertet. ³Der Wiederholungszeitpunkt ist innerhalb des Studiums gemäß dem Prüfungsangebot des Studiengangs frei wählbar. ⁴Verbesserungsversuche müssen bis zum Tag des Kolloquiums abgeschlossen sein, eine Wiederholung zur Verbesserung der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (5) In einem anderen Masterstudiengang an dieser Fakultät erfolglos unternommene Versuche, die gleiche Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis). ²Ausgenommen hiervon ist das Nicht-Erscheinen zu einer Klausur; dieses wird als Rücktritt gewertet (Rücktritt).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach dem

jeweiligen Prüfungstermin, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

- (3) ¹Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten. ⁴Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes liegt bei dem Prüfungsausschuss. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ³Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um deren Dauer verlängert werden.

Modulprüfungen

§ 13 Art, Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. ²Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer kombinierten Prüfungsleistung.
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 14 Zulassung zu einer Modulprüfung

- (1) Zu einer Modulprüfung der Masterprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Modulprüfung innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen ordnungsgemäß angemeldet hat.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag einer/eines Modulverantwortlichen oder des Studiengangleiters oder der Studiengangleiterin die des Anwesenheitspflicht für bestimmte Veranstaltungen einführen. ²Diese Anwesenheitspflicht wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

- (3) ¹Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung im Erstversuch nicht zulässig. ²Die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung ist zulässig.
- (4) Die Anmeldung von einer Modulprüfung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden (Abmeldung).

Masterprüfung

§ 15 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus Modulprüfungen, der Masterarbeit mit Kolloquium und der Praxisphase im Studiengang „Verkehr und Logistik“. ³Näheres ist in den Studien- und Prüfungsplänen der Anlagen II.0 bis II.3 geregelt.

§ 16 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden sowie die Praxisphase im Studiengang „Verkehr und Logistik“ erfolgreich absolviert wurde.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. ²Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote erfolgt anhand der Gewichtungsfaktoren, die in den Anlagen II.1 bis II.3 aufgeführt sind.
- (4) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage I.2) zahlenmäßig und in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
 - 1,0 bis 1,5: „sehr gut“
 - 1,6 bis 2,5: „gut“
 - 2,6 bis 3,5: „befriedigend“
 - 3,6 bis 4,0: „ausreichend“.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sobald entsprechende statische Daten zur Verfügung stehen.

§ 17 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

¹Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage I.2) und eine Masterurkunde (Anlage I.1) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Masterarbeit erbracht wurde. ³Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt.

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Verköndungsblatt Nr. 33/2020

§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung bei nachträglicher Kenntnis

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugniszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist für die schriftlichen Prüfungen ohne Masterarbeit nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Masterarbeit mit Kolloquium

§ 19 Umfang und Art der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden, nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält, um ihr/sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Masterarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt für die Studiengänge Mediendesign und Kommunikationsmanagement vier Monate (Bearbeitungszeit) und für den Studiengang Verkehr und Logistik drei Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur ein-

mal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

- (5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungssekretariat abzuliefern, sofern die Abgabe nicht ausschließlich in digitaler Form gefordert wird; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die digitale Form beinhaltet die vollständige Arbeit in einer schreibgeschützten Datenform. ³Die zu verwendenden Datenformate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende vorläufig bewertet werden.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 5 Abs.1 erfüllt, wer die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung (im Studiengang „Verkehr und Logistik“ nach Ablegen der letzten Modulprüfung und der betreuten Praxisphase) schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind die Nachweise nach Absatz 1 und ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag zur Masterarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden bzw. angemeldet sind. ²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 21 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Vorgang ist durch die oder den Erstprüfenden schriftlich festzuhalten. ³Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs liegt nach Anhörung der/des Erstprüfenden und der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Wird bei der Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausrei-

chend“ bewertet. ²§ 12 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 22 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 45 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) Bzgl. der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 31 Absatz 2.

§ 23 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und dessen Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Wochen nach der vorläufigen Bewertung der Masterarbeit durchgeführt werden. ³Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt dieses schriftlich oder elektronisch spätestens sieben Werktage vorher bekannt. ⁴Mit Einverständnis der oder des Prüfenden und der oder des Studierenden kann diese Frist auf drei Werktage verkürzt werden.

§ 24 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin festgesetzt.

§ 25 Bewertung, Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 12 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

- (4) ¹Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Masterarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten. ²Im Anschluss bilden beide Prüfenden eine gemeinsame noch ungerundete Gesamtnote jeweils für die Masterarbeit und für das Kolloquium. ³Die Gesamtnote der Masterarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die einzelnen Gesamtnoten mit den in den Anlagen II.1 bis II.13 aufgeführten Gewichtungsfaktoren (Masterarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden und abschließend gerundet, siehe § 10 Abs. 3 und 4. ⁴Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage I.2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend und dahinter in Klammern als Dezimalzahl (entsprechend § 10 Abs. 3) angegeben.

§ 26 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

¹Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Masterarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Masterarbeit mit Kolloquium nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von drei Monaten angemeldet werden. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 19 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 27 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studiengangs wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 28 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ³Die Beweislast des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (3) ¹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende

Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Abs. 1, 2, 6 und 7 entsprechend.
- (5) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (6) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. ²Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁵Die Beweislast, dass der Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁶Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (7) ¹Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und sie gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 29 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in Abs. 3 und 5 genannten Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ³Der Prüfungsausschuss kann nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an; in der Regel drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 3 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz), ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder verzichtet auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ³Über eine weitere Zulassung von Nicht-stimmberechtigten Mitgliedern trifft der Fakultätsrat die Entscheidung. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen in der Regel von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁶Die studentische Vertretung hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. ⁷Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des

Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
⁸Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan oder ggf. die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu der jeweiligen Prüfungsordnung. ²Es ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen sowie die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelor- bzw. Masterprüfung darzustellen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt Termine für die An- und Abmeldung von Prüfungen innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Zeiträume fest. ²Die Zeiträume für die Abnahme der Klausuren und mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn des Semesters fest. ³Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ⁴Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen. ⁵Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. ⁶Abweichende Termine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. ⁷Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu dokumentieren. ⁴Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.

- (8) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrats. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.

§ 30 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zu Prüferinnen und Prüfern werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören, als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden Abschluss verfügen.
- (3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (4) ¹Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium gelten folgende abweichenden Regelungen der Absätze 6 und 7:
- (6) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und –professoren der Ostfalia. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass auch Professorinnen anderer Hochschulen als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden.
- (7) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Ostfalia, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen sowie Honorarprofessorinnen und –professoren der Ostfalia oder anderer Hochschulen als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden. ³Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können vom Prüfungsausschuss in geeigneten Themenbereichen als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden, wenn seitens der Fakultät eine Prüfung und

Dokumentation der wissenschaftlichen Qualifikation vorgenommen wird.

§ 31 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Das Kolloquium über die Masterarbeit ist hochschulöffentlich. ²Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ³Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von dem Kolloquium ausgeschlossen werden. ⁴Die Hochschulöffentlichkeit des Kolloquiums kann ausgeschlossen werden, wenn die Masterarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält.

§ 32 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.

§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 35 Nachteilsausgleich

¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen Krankheit oder Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung durch familiäre Verpflichtungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, können ihr oder ihm durch Antrag an den Prüfungsausschuss nachteilsausgleichende Maßnahmen in Bezug auf die Prüfungsbedingungen sowie die Art der Prüfungsleistungen er-

möglicht werden. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 36 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, denen eine Leistungsbewertung zugrunde liegt, kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner Leistung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung dem Widerspruch entsprechend, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung der Leistung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ⁶Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation einer Erstprüferin/eines Erstprüfers nach § 30 haben.

- (3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen, im Fall des Abs. 2 S. 5 innerhalb von neun Wochen, entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Prüfungsausschuss und im Fakultätsrat haben in Bewertungsfragen und bei Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.
- (5) ¹Gegen andere als in Abs. 1 genannte Entscheidungen ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO zu erheben. ²Davon unberührt bleibt das Recht auf Einlegung des nicht förmlichen Rechtsbehelfs einer Ge-
genvorstellung.

Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule ab dem Wintersemester 2020/21 in Kraft. ²Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für die Studiengänge verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.

Anlage I.1: Muster Masterurkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Masterurkunde

Die Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geb. am in

den Hochschulgrad

*)

nachdem sie/er*) die Abschlussprüfung im Masterstudiengang

*)

am
erfolgreich bestanden hat.

.....
Dekanin/Dekan der Fakultät*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses*)

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage I.2: Muster Zeugnis über die Masterprüfung

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Zeugnis über die Masterprüfung im Studiengang

*)

Frau/Herr*)
geb. am in

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen (Leistungspunkte/Credit Points) Note

Module (CP**)

Beurteilungen***)

.....
.....
.....

Masterthesis mit Kolloquium

Thema der Masterthesis

Beurteilung***)

Gesamtnote

Beurteilung****)

(Siegel der Hochschule) Salzgitter, den

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses*)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) CP steht für Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System.

***) Die Note ist als Ziffer mit einer Nachkommastelle gem. § 10 auszuweisen.

****) Die Gesamtnote ist als Ziffer mit einer Nachkommastelle gem. § 16 auszuweisen.

Anlage I.3: Muster Diploma Supplement

Ostfalia University of Applied Sciences Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

For the courses of studies Mediendesign (Media Design), Kommunikationsmanagement (Communication Management) and Verkehr und Logistik (Traffic and Logistics):

Master of Arts, M.A.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Communication Management

Media Design

Traffic and Logistics

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel - Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Graduate / Second Degree with Masterthesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

For the courses of studies Communication Management and Media Design:
120 ECTS Credit Points, 2 years

For the course of studies Traffic and Logistics:
90 ECTS Credit Points, 1.5 years

3.3 Access requirement(s)

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent and undergraduate degree (or higher).
For foreign students: advanced German language skills (DaF or DSH certificates)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full time

4.2 Programme learning outcomes

Communication Management

The graduate's programme "Communication Management" is as well scientifically as application oriented. It qualifies for positions dealing with planning and producing media and content for corporate communications and journalism. Besides of that the programme focuses on entrepreneurial aspects and with that on the management process in media enterprises and it additionally qualifies for research within communication and media studies. Students get to know the economic and social-cultural surrounding conditions of media and media organisations, acquire expertise and social skills to resolve planning processes multidisciplinary, this includes management and marketing skills and different methodologies. Important additional content covers general management as well as advanced topics of social sciences.

Media Design

The graduate programme "Media Design Master" is both research- and application-oriented. It qualifies students for positions dealing with the design and production of complex media projects and creative applications for the culture and media industry or in corporate communications. The programme also focuses on entrepreneurial aspects including the design process in media enterprises. Additionally it qualifies students for research in communication and media studies. Students master methods of dealing with the economic and social-cultural environment of media and media organisations and they acquire expertise and social skills to deal with design processes multidisciplinary. Important additional content covers the examination of the design process as well as advanced topics in social sciences. Media Design is about analyzing, sketching, planning and designing audiovisual and interactive, target-oriented information. Media designers can plan, develop and realize a media production by use of artistic, media-scientific and mediatechnical working methods. Apart from print and web media designers also specialize in the production of time-based media (video, audio, animation) or interactive applications (games).

Traffic and Logistics

The goal of the Master's programme is to equip future graduates with the skills and knowledge they need to succeed in top-level management and decision-making in transportation and logistics.

After graduation, graduates are able to handle and solve logistics market specific tasks. In addition to traffic and logistics-specific knowledge, the graduates are in a position to adapt the economic knowledge imparted in the Master's programme to problems and to develop suitable solutions.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description	
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good	outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good	above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory	meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient	performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail	Further work is required

For the grading table of the Faculty of Transport-Sports-Tourism-Media see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

(Note eintragen)

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study programs.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

On the programme: www.ostfalia.de/k

6.2 Further information sources

On the institution: www.ostfalia.de

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde
Zeugnis über die Master-Prüfung

Certification Date: dd.mm.yyyy

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Anmerkung:

An der Ostfalia Hochschule wird diese Anlage nicht in den Verkündungsblättern der Prüfungsordnungen eingebunden, sondern als extra Dokument gehandhabt, in das die jeweils aktuelle Grafik aus der Vorlage der HRK eingefügt wird.

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen zu den Anlagen II.1 bis II.3	22
Mediendesign	23
Kommunikationsmanagement	25
Verkehr und Logistik	27

Erläuterungen zu den Anlagen II.1 bis II.3

1. Abkürzungen

Gew.	Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Gesamtnote je Modulnote
LP (CP)	Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
LF, LV	Lehrveranstaltungsform, Lehrveranstaltung
MF, PL	Mobilitätsfenster, Art der Prüfungsleistung
Sem., SWS	Semester, Semesterwochenstunden
WF, WPF	Wahlfach, Wahlpflichtfächer

2. Lehrveranstaltungsformen (LF)

B, L, P	Betreuung, Labor, Projekt
S, V, Ü	Seminar, Vorlesung, Übung
V + Ü	Lehrveranstaltungsformen können kombiniert werden, (+)

3. Arten von Prüfungsleistungen (vgl. § 6) und weitere Erläuterungen

EA, ED	Experimentelle Arbeit, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
EP, EW	Elektronische Prüfung, Entwurf
HA, KL	Hausarbeit, Klausur mit Angabe der Dauer in Minuten, z.B. KL90
LE, MP	Lernerfolgskontrolle, Mündliche Prüfung
PA, PB	Projektarbeit, Projektbericht
PR, RE	Präsentation, Referat
SA, SB	Studienarbeit, Studienbuch
BA + KO	Bachelorarbeit mit Kolloquium
MA + KO	Masterarbeit mit Kolloquium
KL90 + RE	Arten von Prüfungsleistungen können zu einer Modulprüfung kombiniert werden, (+)
KL60 / RE / PA+PR	Alternative Arten von Prüfungsleistungen werden durch Schrägstrich (/) angegeben (exklusiv oder). Standardmäßig wird die erste Art der Prüfungsleistung genommen, wenn nichts anderes durch die Prüfenden oder den Prüfungsausschuss bekannt gegeben wird.
MF	Mögliches Semester in denen die Studierenden im Ausland studieren können. Die genauen Bestimmungen hierzu legt der Prüfungsausschuss fest.

Studien- und Prüfungsplan: Mediendesign (MDMA) – M.A.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
1. 20 SWS 30 LP	MDMA1: Crossmediale Projektentwicklung		4	6	KL90/HA	6
	Crossmediale Projektentwicklung	V	4	6		
	MDMA2: Mediale Kompetenz		6	9	PA/HA	9
	Mediale Kompetenz	S	6	9		
	MDMA3: Konzeptionelle Kompetenz		6	9	PA/HA	9
	Konzeptionelle Kompetenz	S	6	9		
	MDMA4: Design im gesellschaftlichem Diskurs		4	6	KL90/HA	6
Design im gesellschaftlichen Diskurs	V	4	6			
2. 20 SWS 30 LP	MDMA5: Design und Wirtschaft		4	6	KL90/HA	6
	Medienrecht	V	2	3		
	Designmanagement	V	2	3		
	MDMA6: Medienkonzeption Theorie		4	6	HA/KL90	6
	Medienkonzeption Theorie	S	4	6		
	MDMA7: Medienkonzeption Praxis (*)		8	12	PA	12
	AV-Design/Bewegtbild I	L	4	6		
	Animation/Games I	L	4	6		
	Kommunikationsdesign/Interaktive Medien I	L	4	6		
	MDMA8: Wahlpflicht I (*)		4	6	PA/PR/EW/HA	6
	Aufnahmetechniken	S	2	3		
	Englisch für Designer	S	2	3		
	Character Animation	S	2	3		
Typografie	S	2	3			
Sounddesign	S	2	3			
3. 20 SWS 30 LP	MDMA9: Design und Ästhetik		4	6	KL90/HA	6
	Design und Ästhetik	V	4	6		
	MDMA10: Medienrealisierung Theorie		4	6	HA/KL90	6
	Medienrealisierung Theorie	S	4	6		
	MDMA11: Medienrealisierung Praxis (*)		8	12	PA	12
	AV-Design/Bewegtbild II	L	4	6		
Animation/Games II	L	4	6			

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
	Kommunikationsdesign/Interaktive Medien II	L	4	6		
	MDMA12: Wahlpflicht II (*)		4	6	PA/PR/EW/HA	6
	Visual Effects	S	2	3		
	Color Grading	S	2	3		
	Virtuelle Welten	S	2	3		
	Visuelle Orientierungssysteme	S	2	3		
	Audiomischung	S	2	3		
4. 2 SWS 30 LP (MF)	MDMA13: Masterseminar		2	6	PR/RE	6
	Masterseminar	S	2	6		
	MDMA14: Masterarbeit mit Kolloquium				MA+KO	24
	Masterarbeit	B		18	75%	
	Kolloquium	B		6	25%	
Summen: SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren			62	120		120

(*) Zwei Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Semesterangebot sind zu wählen.

Studien- und Prüfungsplan: Kommunikationsmanagement (KM) – M.A.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
1. 20 SWS 30 LP	1.1 Methodenkompetenz			6	HA/SB	6
	Methodenkompetenz	S	4			
	1.2 Kommunikationstheorie			6	KL90/HA/SB	6
	Kommunikationstheorie	V+S	4			
	1.3 Kommunikationspraxis			6	SB/PA	6
	Kommunikationspraxis	S	4			
	1.4 Mediensystem			6	SB/KL90	6
	Mediensystem	S	4			
	1.5 Marketing und Management			6	KL90/HA+RE	6
	Marketing	V	2	3		
Management	V	2	3			
2. 16 SWS 30 LP	2.1 Statistik			6	KL90/EP90	6
	Statistik und Anwendungen	V+Ü	4			
	2.2 Vertiefung I (*)			6	HA+RE	6
	Vertiefung I	S	2			
	2.3 Vertiefung II (*)			6	HA+RE	6
	Vertiefung II	S	2			
	2.4 Forschungs- oder Praxisprojekt I			12	PA	12
Forschungs- oder Praxisprojekt I	S/P	4				
3. 16 SWS 30 LP	3.1 Handlungskompetenz			6	SB	6
	Handlungskompetenz	S	4	6		
	3.2 Vertiefung III (*)			6	HA+RE	6
	Vertiefung III	S	2			
	3.3 Vertiefung IV (*)			6	HA+RE	6
	Vertiefung IV	S	2			
	3.4 Forschungs- oder Praxisprojekt II			12	PA	12
Forschungs- oder Praxisprojekt II	S/P	4				
4. 4 SWS 30 LP	4.1 Masterseminar			6	RE	6
	Masterseminar	S	4			
	4.2 Masterarbeit mit Kolloquium			24	MA+KO	24

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
MF	Masterarbeit	B		18	75%	
	Kolloquium	B		6	25%	
Summen SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren			56	120		120

(*)

In den Vertiefungsmodulen I – IV ist jeweils eine Lehrveranstaltung (ein Seminar) aus den folgenden Vertiefungsfeldern zu wählen:

Marketing und Management
 Mediensystem
 Kommunikationstheorie
 Kommunikationspraxis

Studien- und Prüfungsplan: Verkehr und Logistik (MVL) – M.A.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	LP
1. 20 SWS 30 LP (*)	MVL 1: Managementtools in Verkehr, Logistik und Supply Chain			6	RE/PA/P/KL60	6
	Managementtools in Verkehr, Logistik und Supply Chain	P / V+Ü	4 / 2+2	6		
	MVL 2: Projektmanagement im öffentlichen Verkehr			6	PA	6
	Projektmanagement im öffentlichen Verkehr	V / P	4	6		
	MVL 3: Internationales Management im logistischen Dienstleistungsbetrieb			6	RE/PA/KL60	6
	Internationales Management im logistischen Dienstleistungsbetrieb	V	4	6		6
	MVL 4: Verkehrsmanagement			6	PA/KL60	6
	Verkehrsmanagement	V / P	4	6		6
	MVL 5: Supply Chain Management			6	PR	6
	Supply Chain Management	P	4	6		6
2. 20 SWS 30 LP (*)	MVL 7: Digitalisierungsprojekte in der Logistik			6	PA	6
	Digitalisierungsprojekte in der Logistik	P	4	6		
	MVL 8: Wirtschafts- und Verkehrspolitik			6	PA/RE/KL60	6
	Wirtschafts- und Verkehrspolitik	V	4	6		
	MVL 9: Mobilitätsmanagement			6	PA	6
	Mobilitätsmanagement	V / P	4	6		
	MVL 10: Kooperationen und Netzwerke			6	PA	6
	Kooperationen und Netzwerke	P	4	6		
	MVL 11: Logistikcontrolling			6	RE/PA/ED/KL60	6
	Logistikcontrolling	P	4	6		
3. 30 LP MF	MVL 12: Verkehrssicherheit			6	KL60/PA	6
	Verkehrssicherheit	V	4	6		6
	MVL 13: Betreute Praxisphase			12		
	Betreute Praxisphase	B		12		

Studium					Prüfungen	
Sem.	Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	LP
	MVL 14: Masterarbeit mit Kolloquium			18	MA+KO	18
	Masterarbeit	B		15	70%	
	Kolloquium	B		3	30%	
	Summen: SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren		40	90		78

(*) Fünf Module aus den im Semester angebotenen Modulen müssen belegt werden.